

### **III. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung zu Abfallsatzung der Stadt Raunheim**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Änderungen der Abfallgebührensatzung zur Abfallsatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebühren**

In Absatz (2) werden die bislang geltenden Gebühren:

a) bei einmal vierzehntägiger Leerung

80 l Behälter	149,76 €/Jahr
120 l Behälter	224,64 €/Jahr
240 l Behälter	449,28 €/Jahr
1.100 l Behälter	2.059,20 €/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung

120 l Behälter	449,28 €/Jahr
240 l Behälter	898,56 €/Jahr
1.100 l Behälter	4.118,40 €/Jahr

c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung

1.100 l Behälter	8.236,80 €/Jahr
------------------	-----------------

**gestrichen und durch die folgenden neuen Gebühren ersetzt:**

a) bei einmal vierzehntägiger Leerung

80 l Behälter	172,22 €/Jahr
120 l Behälter	258,34 €/Jahr
240 l Behälter	516,67 €/Jahr
1.100 l Behälter	2.368,08 €/Jahr

b) bei einmal wöchentlicher Entleerung

120 l Behälter	516,67 €/Jahr
240 l Behälter	1.033,34 €/Jahr

1.100 l Behälter 4.736,16 €/Jahr

c) bei zweimal wöchentlicher Entleerung

1.100 l Behälter 9.472,32 €/Jahr

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

In Absatz (1) werden die Worte „Gebührenpflichtig für die Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 und 6 und § 2 Abs. 3 dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte sowie diejenigen, die die gebührenpflichtige Leistung beantragt haben.“ gestrichen und durch die Worte „Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte.“ ersetzt.

Zudem werden in Absatz (1) die Worte „Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht.“ ergänzt.

In Absatz (2) wird die Formulierung des ersten Satzes von „Für die Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und sie endet mit Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.“ in „Die Gebührenpflicht gemäß § 1 Abs. 2 und 6 dieser Satzung entsteht mit Beginn der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und sie endet mit Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.“ geändert.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die III. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Raunheim tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Raunheim vom 25. Mai 2007 sowie die II. Änderung vom 01. April 2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, 24. November 2014

Stadtwerke Raunheim